

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 354/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am  
22. August 1967

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen: . . . . .

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf  
die mündliche Verhandlung vom 22. August 1967  
durch

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Bundesrichterin     | Dr. S c h w a r z       |
|                     | - Vorsitzende -,        |
| Bundesrichter       | S o n n e n b e r g und |
| Bundesrichter       | Dr. B u s s ,           |
| Bundessozialrichter | B l o b e l und         |
| Bundessozialrichter | L ä e r                 |

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom  
30. September 1965 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Der Beigeladene war ab April 1939 Beamter in der Finanzverwaltung (Steuerinspektor). Vom 5. Oktober 1940 bis zum 19. Juli 1945 leistete er Kriegsdienst. Seine Dienstbezüge wurden während dieser Zeit weitergezahlt. Am 31. Oktober 1960 schied er ohne Versorgung aus dem Beamtenverhältnis aus. Die Klägerin erklärte sich bereit, ihn in der Angestelltenversicherung für die Dienstzeit mit Ausnahme der Kriegsdienstzeit nachzuversichern.

Durch Bescheid vom 9. Mai 1961 und Widerspruchsbescheid vom 9. August 1961 forderte die Beklagte die Klägerin auf, Nachversicherungsbeiträge auch für die Kriegsdienstzeit zu überweisen. Auf die Klage hob das Sozialgericht (SG) Münster beide Bescheide auf. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hingegen wies die Klage ab: Die Beklagte verlange auf Grund von § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), Art. 2 § 4 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes zu Recht die Nachversicherung auch für die Kriegsdienstzeit. In dieser Zeit sei der Beigeladene wegen der ihm als Beamten gewährleisteten Versorgungsanwartschaft nach § 11 Abs. 1 AVG idF vor der Vereinfachungs-Verordnung (VO) vom 17. März 1945 und ab deren Inkrafttreten nach § 1 AVG damaliger Fassung in Verbindung mit § 169 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Angestelltenversicherung versicherungsfrei gewesen, die Vorschriften entsprächen § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG jetziger Fassung. Ohne diese Versicherungsfreiheit wäre der Beigeladene nach der Meinung des LSG versicherungspflichtig gewesen, das ergebe sich aus § 1 der VO über die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 22. Januar 1940 (RGBl I 225).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

§ 1 dieser VO vom 22. Januar 1940 bestimmt in Satz 1 und 2:  
"Die §§ 1 bis 3 der VO vom 13. Oktober 1939 finden auf  
Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst sowie  
auf hauptamtlich im Dienste der Partei oder ihrer Gliederungen  
Beschäftigte keine Anwendung, die während des besonderen  
Einsatzes der Wehrmacht zum Wehrdienst eingezogen sind und ihre  
Dienstbezüge von den bisherigen Dienstberechtigten weiterbeziehen.  
Für diese Personen sind daher Beiträge weiterzuentrichten". § 1 der VO vom  
13. Oktober 1939 (VO über die Rentenversicherung der Arbeiter und  
Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung während  
des besonderen Einsatzes der Wehrmacht, RGBI I 2030) lautete in seinen  
Sätzen 1 und 2: "Sämtliche Bezüge, die Angehörige der Wehrmacht  
(.....) während des jetzigen besonderen Einsatzes der Wehrmacht  
erhalten, sind nicht Entgelt im Sinne des § 160 RVO. Für sie sind daher  
keine Beiträge zu entrichten".

Nach der Ansicht des LSG gehört der Kläger zu dem von § 1 der VO vom  
22. Januar 1940 erfaßten Personenkreis. Diese Vorschrift stelle klar,  
daß die Dienstbezüge Entgeltcharakter besäßen und daß die betroffenen  
Personen versicherungspflichtig seien. Die Eigenschaft der Kriegsdienstzeit  
als Ersatzzeit schließe heute die Nachversicherung nicht mehr aus.

Mit der zugelassenen Revision beantragte die Klägerin sinngemäß,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil  
des SG zurückzuverweisen.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Sie rügte eine Verletzung des § 9 AVG und des § 1 der VO vom 22. Januar 1940. Nach der Meinung der Klägerin wäre der Beigeladene in der Kriegsdienstzeit auch dann, wenn er nicht als Beamter versicherungsfrei gewesen wäre, nicht versicherungspflichtig gewesen. Es habe an einer Beschäftigung gegen Entgelt gefehlt. Dem LSG sei allenfalls darin beizutreten, daß die Bezüge der von § 1 der VO vom 22. Januar 1940 erfaßten Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst Entgeltcharakter hätten. Die VO meine aber die Arbeiter und Angestellten in arbeitsrechtlichem Sinne. Der Beigeladene habe als Beamter nicht zu diesem Personenkreis gehört. Sein früherer Status als Beamter erfahre durch die Nachversicherung keine Änderung. Für ihn gelte daher § 1 der VO vom 13. Oktober 1939. Bis zum 1. Oktober 1944 habe auch ohne diese Vorschrift den Dienstbezügen die Entgeltseigenschaft gefehlt, weil sie keinen Gegenwert für geleistete Dienste dargestellt hätten.

Die Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

Sie meint, die Klägerin lege § 1 der VO vom 22. Januar 1940 zu eng aus; die VO habe die laufende Beitragspflicht regeln müssen und daher auf versicherungsfreie Beamte nicht besonders einzugehen brauchen, weil es nach dem Beamtengesetz von 1937 Beamte ohne Versorgungsanwartschaft nicht gegeben habe.

Der Beigeladene ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

## II

Die Revision der Klägerin ist zulässig, aber unbegründet.

Die Entscheidung über die Nachversicherung der Kriegsdienstzeit hängt nach der zutreffenden Ansicht aller



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Beteiligten allein noch davon ab, ob der Beigeladene in der Kriegsdienstzeit auch dann, wenn er nicht als Beamter versicherungsfrei gewesen wäre, versicherungspflichtig gewesen wäre. Insoweit kommt es darauf an, ob er damals als Angestellter gegen Entgelt beschäftigt worden ist (§ 1 AVG aF), wofür wiederum bedeutsam ist, ob der Beigeladene zu dem Personenkreis des § 1 der VO vom 22. Januar 1940 gehört. Das LSG hat das zu Recht bejaht.

Der Klägerin ist zuzugeben, daß bei der Prüfung der Nachversicherung eines früheren Zeitraumes von den Verhältnissen auszugehen ist, die seinerzeit tatsächlich gegeben waren (BSG 17, 206, 209); der beamtenrechtliche Status des Beigeladenen kann demnach nicht rückwirkend als beseitigt gelten. Die Klägerin verkennt jedoch, daß es hier nicht auf die beamten- oder arbeitsrechtliche Einordnung des Beigeladenen, sondern auf die versicherungsrechtliche ankommt. Im Recht der Rentenversicherung (ebenso im Recht der Krankenversicherung, vgl. SozR Nr. 4 zu § 169 RVO, Bl. Aa 3 Rücksl.) werden die Beamten aber als Arbeitnehmer, d.h. entweder als Arbeiter oder, was die Regel bildet, als Angestellte behandelt. Die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von Beamten enthalten Ausnahmeregelungen gegenüber der sonst für alle Arbeitnehmer gegebenen Versicherungspflicht. Der Beigeladene muß deshalb bei der Prüfung der Nachversicherung für die Kriegsdienstzeit versicherungsrechtlich als Angestellter behandelt werden.

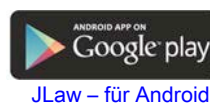
Das hat zur Folge, daß die VO vom 22. Januar 1940, die die Begriffe "Arbeiter" und "Angestellte" ebenfalls in versicherungsrechtlichem Sinne versteht, auf den Beigeladenen angewandt werden muß. Die VO macht in ver-



sicherungsrechtlicher Hinsicht für die Angestellten, die zugleich Beamte sind, keine Ausnahme; eine solche kann weder aus ihrem Wortlaut noch aus ihrem Sinn und Zweck entnommen werden. Die Beklagte weist zu Recht darauf hin, daß bei Erlaß der VO kein Anlaß bestand, die Versicherungspflicht von "beamteten Angestellten" eigens oder gar abweichend zu regeln; davon abgesehen hat der Senat auch keinen Zweifel, daß die VO vom 22. Januar 1940 für alle "Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes" (vgl. die Ankündigung der VO in AN 1939 IV 517) hat gelten sollen, soweit ihre Verhältnisse versicherungsrechtlich bedeutsam sind.

Das LSG hat aus § 1 der VO vom 22. Januar 1940 zu Recht die Versicherungspflicht der davon betroffenen Personen hergeleitet. Daraus, daß § 1 der VO den § 1 der VO vom 13. Oktober 1939, der die Entgeltseigenschaft der weitergewährten Bezüge verneint, keine Anwendung finden läßt, ist zu schließen, daß die Dienstbezüge der unter § 1 der VO vom 22. Januar 1940 fallenden Personen die Entgeltseigenschaft besitzen. Das wird durch Satz 2 bestätigt, der ausdrücklich bestimmt, daß für diese Personen daher Beiträge weiterzuentrichten sind. Dieser Satz besagt zugleich, daß bei diesen Personen außerdem ein versicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis - ein fort-dauerndes Beschäftigungsverhältnis - anzunehmen ist, was der Senat im übrigen unabhängig von der VO vom 22. Januar 1940 auch schon in einer früheren Entscheidung bei den im Kriege eingezogenen öffentlichen Bediensteten bejaht hat (Urteil vom 2. September 1964, 11/1 RA 102/62: Beschäftigungsverhältnis eines eingezogenen Assessors (K.) bei der Justiz).

Die Klägerin muß daher den Beigeladenen auch für die Kriegsdienstzeit nachversichern. Daß diese Zeit ohne die Nachversicherung als Ersatzzeit angerechnet werden könnte, steht dem nicht entgegen (vgl. BSG 24, 106, 109).



- 7 -

Hiernach ist die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

